

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat
Fachgebiet 701 - Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Datum: 25.06.2024

Aktenzeichen:
701-7020-11/11-01/24

Bodenschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach 7 Abs. 2 S. 2-6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG)

Der AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung, Werksstraße 15, 45527 Hattingen, beabsichtigt als Maßnahmenträger die Sanierung einer LCKW-Belastung des Bodens und des Grundwassers ausgehend vom Betriebsgrundstück einer ehemaligen chemischen Reinigung (Neue Torstraße 37) über den nördlich verlaufenden Abwasserkanal „Alter Wallkanal“ in der Stadt Lemgo (Sanierungsabschnitt 2 - Sanierungszonen II und III).

Für den Bereich des Alten Wallkanals (Sanierungszone II) wurde als Vorzugsvariante die Stimulierung des anaeroben mikrobiellen in-situ-Abbaus mittels direkter, gleichmäßiger Einbringung eines Cosubstrates in den Boden im SPIN-Verfahren oder Fracturing-Injektion und Diffusion sowie hydraulischer Abstromsicherung mit Reinfiltration im Zustrom gewählt. Für den Bereich des Grundwasserabstroms der ehem. chem. Reinigung sowie des kontaminierten Teilbereiches des Alten Wallkanals (Sanierungszone 3) wurde als Vorzugsvariante eine hydraulische Abstromsicherung mit Abreinigung der Schadstoffe und anschließender Reinfiltration im Sinne eines Pump & Treat-Verfahrens gewählt. Vorgesehen ist dabei u.a. die Fassung bzw. Förderung von Grundwasser mittels acht Förderbrunnen zum Zweck der Reinigung von leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen sowie die vorherige Durchführung eines temporären Pumpversuches. Im Rahmen des Verfahrens zur Verbindlichkeitserklärung des erstellten Sanierungsplans gem. § 13 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) wurde auch die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8-13 des



Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) beantragt, die gem. § 13 Abs. 6 Satz 2 BBodSchG in die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans eingeschlossen wird.

Das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ (hier: max. Fördervolumen der acht Förderbrunnen 70.425 m³), wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, ist im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Anlage 1 (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben) unter Ziffer 13.3.3 (S) als Vorhaben genannt, für das gemäß § 7 Abs. 2 S. 2-6 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Aufgrund der Prüfung des Vorhabens auf die UVP-Pflicht entsprechend des Sanierungsplans, unter Beteiligung der jeweiligen Fachbehörden und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien wurde entschieden, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme nicht zu erwarten sind, so dass gem. § 7 Abs. 2 S. 2-6 keine UVP-Pflicht besteht. Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1ff. UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Bodenschutz → Umweltverträglichkeitsprüfung) abrufbar. Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Töws

